



Satzung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Ortsmitte"

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wurde die männliche Form gewählt, was die Form weiblich und divers nicht ausschließt.

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (Gesetzblatt 2022, Seite 1, 4), hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegel in der öffentlichen Sitzung am 01.03.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Ortsmitte" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans der Gemarkung Riegel.
2. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 16.02.2023 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist. In Zweifelsfällen geht die Festlegung des Geltungsbereichs durch den Lageplan der Festlegung in § 2 Absatz 1 vor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungspflichtig, zustimmungspflichtig oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über diese Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

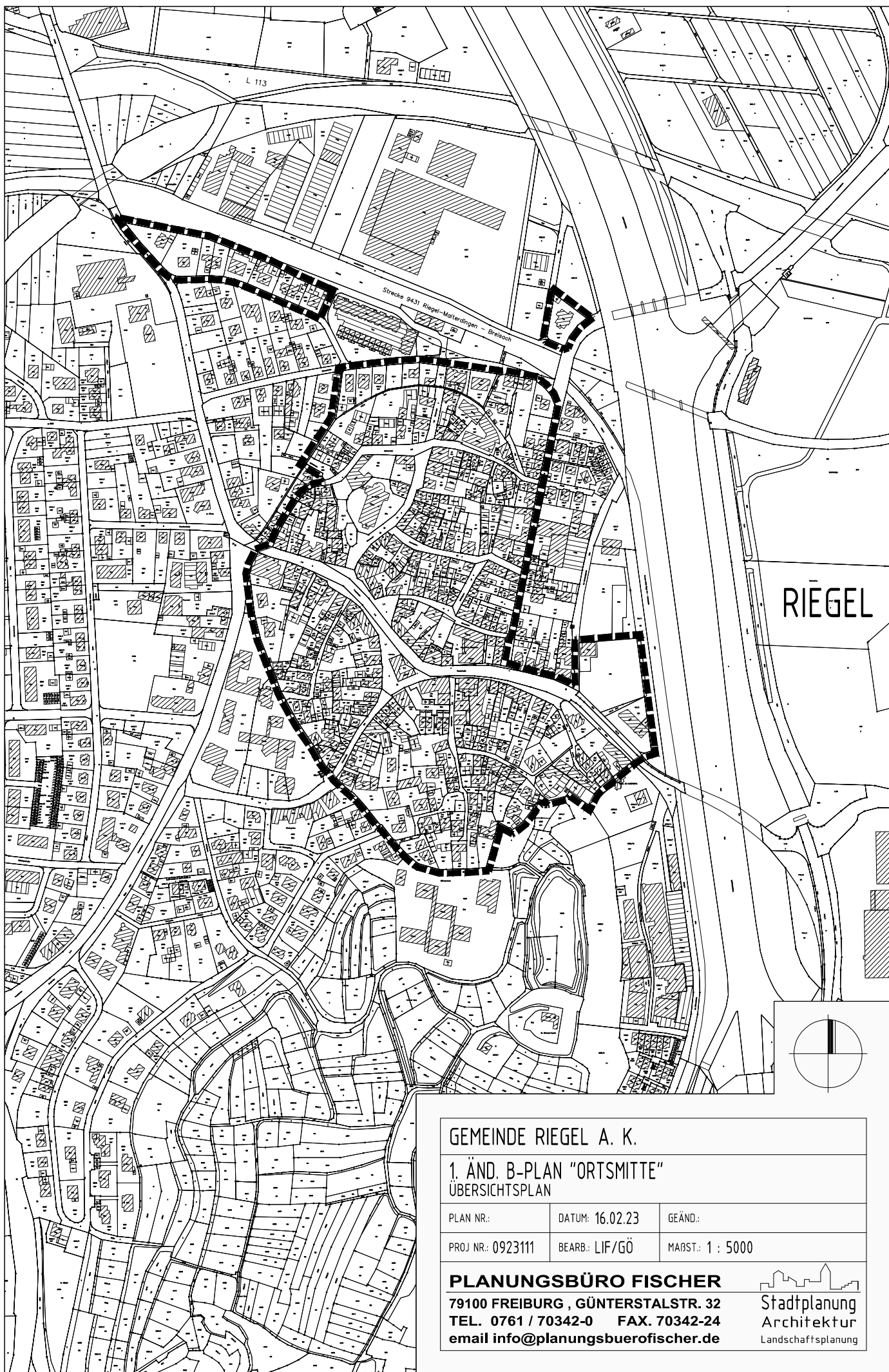
Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Absatz 1 Seite 1 und 2 Baugesetzbuch.

Anlage: Lageplan vom 16.02.2023

Riegel, den 02.03.2023

gezeichnet

Daniel Kietz
Bürgermeister



GEMEINDE RIEGEL A. K.

1. ÄND. B-PLAN "ORTSMITTE"
ÜBERSICHTSPLAN

PLAN NR.:

DATUM: 16.02.23

GEÄND.:

PROJ NR.: 0923111

BEARB.: LIF/GÖ

MAßST.: 1 : 5000

PLANUNGSBÜRO FISCHER

79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32
TEL. 0761 / 70342-0 FAX. 70342-24
email info@planungsbueroefischer.de


Stadtplanung
Architektur
Landschaftsplanung